

GZ: IVPu1/68-2022

Verordnung

der Bildungsdirektion für Steiermark vom 21. Dezember 2022 über die Eignungsprüfungstermine für das Schuljahr 2023/2024.

Die Bildungsdirektion für Steiermark hat auf Grund des § 5 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 9 Abs. 1 der Aufnahmeverfahrensverordnung, BGBl. II Nr. 317/2006, in der geltenden Fassung, verordnet:

§ 1

Für die Ablegung der Eignungsprüfungen für das Schuljahr 2023/2024 werden folgende Termine festgesetzt:

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|
| 1. für die allgemeinbildenden höheren Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung | 14. und 15. März 2023 |
| 2. für die allgemeinbildenden höheren Schulen unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung | 23. und 24. Jänner 2023;
6. bis 10. Februar 2023 |
| 3. für die höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten mit besonderen Anforderungen in künstlerischer Hinsicht | 4. Februar 2023 |
| 4. für die kunstgewerblichen Meisterschulen | 24. Juni 2023 |
| 5. für die Bildungsanstalten für Elementarpädagogik | 3. Februar 2023 |
| 6. für die Bildungsanstalten für Sozialpädagogik | 5. Juli 2023 |
| 7. für die Handelsakademie für SkisportlerInnen | 30. und 31. März 2023 |

8. für die Mittelschulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung

13. bis 17. Februar 2023

§ 2

Sofern mit dem in § 1 genannten Termin nicht das Auslangen gefunden werden kann, kann auch der vorhergehende oder der folgende Tag herangezogen werden.

§ 3

Aus schulischen oder regionalen Gründen ist mit Zustimmung der Bildungsdirektion für Steiermark die Verschiebung des Termins zulässig.

§ 4

Wenn der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin an dem gemäß § 1 bzw. § 3 festgelegten Termin aus wichtigen Gründen nicht zur Prüfung antreten bzw. diese nicht ablegen kann, hat die Schulleitung auf Ansuchen des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin einen abweichenden, auf den Grund der Verhinderung Bedacht nehmenden Termin festzusetzen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Die Bildungsdirektorin:
HR Elisabeth Meixner, BEd.

Elektronisch gefertigt